62 (25/8)

G.B.: I/-1130/4 24.7.1972.

Rheinpfalz in Verbindung;
Unterschutzstellung.

Lfd. Nr. III/1-19/(68-170).

ENTWURF

I. Beschluß

In der

Antragsache

Ernst Wilhelm Bauer-Burgbach
durch Wanderer'sche Gutsverwaltung, Regensberg
in

Beteiligte,

wird gemäß §§ 2,3,4 und 5 des Gesetzes vom 14.7.1970 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) i.d.F. vom 30/1970, GVBl. S. 3 in Verbindung mit der G.B. Verordnung vom 12.6.1970, GVBl. III/1-19/(68-170) beschlossen, daß die Unterschutzstellung des Gebietes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), Lfd. Nr. 20/1972, wird verfügt.

Die auf Flur Gemarkung Nr. 1/15, Gem. Gutsverwaltung Nr. 1/2 in Betracht kommende Grundfläche (die Vollgrund Flurstücke) wird hiermit zur Naturschutzgebiet erklärt und in das Naturschutzbuch eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturschutzgebietes ist verboten. Unter diesen Verbot fallen alle Handlungen, die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder einen Bestandteil oder seinen Charakter zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Davon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege der Grundstücke dienen und in Übereinstimmung mit der Naturschutzverordnung durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, sich den oben genannten Bestimmungen unverzüglich nach Erhalt, der Naturschutzverordnung zu beugen.

Das Naturschutzgebiet ist mit Schildern [illegible] Besuchern der Natur Beispielhaft aufzuklären.

Die Rechtsbelehrung dieses Beschlusses wird noch [illegible] Begründung des Urteils, Nr. 1, obiti. Gesetzes [illegible]

Begründung:

Die Unterschutzstellung erfolgte auf der besonderen Bedeutung und der in der Verordnung verzeichneten Sprechung, diese diese Fläche während der Beschreibung eine hohe Bedeutung hätte und somit auch einen gesetzlichen Wert aufweist.

In einer selben Fläche sind die heutige Generationen zu sichern und das Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, wie die Fläche zu einer wissenschaftlich zu erhalten und müssten zu gelten. Weitere Verbote und Beschränkungen sind wie oben erlassen worden.

Es sollte noch darauf geachtet werden, dass in diesem Naturdenkmal interessierte Personen es bei sich und auf der Fläche betreten können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

./.

von Zeit der Entstehung an gerechnet, bei der der Bescheid zu ergehen hat, schriftlich oder telegraphisch Anmeldung eingebracht worden, welche dieser Lose als zu bezeichnen und einen begründeten Bedarf anzumelden hat.

III. (unter Abschr. von I.)

erhält zur Kenntnisnahme:

1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
2.) das Bezirksgericht Fischbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der in Bescheide angeführten Tuffe als Naturdenkmal im Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Anm.: Zu Pkt. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen" anzubringen.
Zu Pkt. 3.) ist erst nach Einlangen des Rechtsbeschlusses, Bescheidausfertigung und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind anzuschließen.
Nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses ist im Sinne des § 1(1) der Naturschutzverordnung eine Amtsblattnotiz zu verfassen und verlautbaren zu lassen.

Reingeschrieben: 4.8.53
Verglichen:
Abgefertigt: 6. Aug. 1953

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953 WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14.August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt vom 24.Juli 1953, Zl.IX-1132/4, wird k e i n e Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.39/1952, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18.Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle k e i n e r l e i Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz.Nr.1365, Kat.Gem.Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in S t e y e r s b e r g , Bez.Neunkirchen,

2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr.Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,

3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

N.Ö.Landesregierung:
I.A.
Dr.Rintersbacher
Hofrat

Va.angerecht.

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt
Eing. 21. SEP. 1953
Zahl IX-1132/6

62 (25/8)

G.B.: I/-1130/4 24.7.1972.

Rheinpfalz in Verbindung;
Unterschutzstellung.

Lfd. Nr. III/1-19/(68-170).

ENTWURF

I. Beschluß

In der

Antragsache

Ernst Wilhelm Bauer-Burgbach
durch Wanderer'sche Gutsverwaltung, Regensberg
in

Beteiligte,

wird gemäß §§ 2,3,4 und 5 des Gesetzes vom 14.7.1970 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) i.d.F. vom 30/1970, GVBl. S. 3 in Verbindung mit der G.B. Verordnung vom 12.6.1970, GVBl. III/1-19/(68-170) beschlossen, daß die Unterschutzstellung des Gebietes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), Lfd. Nr. 20/1972, wird verfügt.

Die auf Flur Gemarkung Nr. 1/15, Gem. Gutsverwaltung Nr. 1/2 in Betracht kommende Grundfläche (die Vollgrund Flurstücke) wird hiermit zur Naturschutzgebiet erklärt und in das Naturschutzbuch eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturschutzgebietes ist verboten. Unter diesen Verbot fallen alle Handlungen, die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder einen Bestandteil oder seinen Charakter zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Davon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege der Grundstücke dienen und in Übereinstimmung mit der Naturschutzverordnung durchgeführt werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, sich den oben genannten Bestimmungen unverzüglich nach Erhalt, der Naturschutzverordnung zu beugen.

Das Naturschutzgebiet ist mit Schildern [illegible] Besuchern der Natur Beispielhaft aufzuklären.

Die Rechtsbelehrung dieses Beschlusses wird noch [illegible] Begründung des Urteils, Nr. 1, obiti. Gesetzes [illegible]

Begründung:

Die Unterschutzstellung erfolgte auf der besonderen Bedeutung und der in der Verordnung verzeichneten Sprechung, diese diese Fläche während der Beschreibung eine hohe Bedeutung hätte und somit auch einen gesetzlichen Wert aufweist.

In einer selben Fläche sind die heutige Generationen zu sichern und das Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, wie die Fläche zu einer wissenschaftlich zu erhalten und müssten zu gelten. Weitere Verbote und Beschränkungen sind wie oben erlassen worden.

Es sollte noch darauf geachtet werden, dass in diesem Naturdenkmal interessierte Personen es bei sich und auf der Fläche betreten können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen,

./.

von Zeit der Entstehung an gerechnet, bei der der Bescheid zu ergehen hat, schriftlich oder telegraphisch Anmeldung eingebracht worden, welche dieser Lose als zu bezeichnen und einen begründeten Bedarf anzumelden hat.

III. (unter Abschr. von I.)

erhält zur Kenntnisnahme:

1.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.
2.) das Bezirksgericht Fischbach mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der in Bescheide angeführten Tuffe als Naturdenkmal im Grundbuche Hollenthon durchzuführen.
3.) das Amt der n.ö. Landesregierung L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Anm.: Zu Pkt. 2.) ist erst nach Rechtskraft des Bescheides abzusenden und auf den Bescheid die Klausel: "Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen" anzubringen.
Zu Pkt. 3.) ist erst nach Einlangen des Rechtsbeschlusses, Bescheidausfertigung und ein vollständig ausgefülltes Einlageblatt sind anzuschließen.
Nach Einlangen des Gerichtsbeschlusses ist im Sinne des § 1(1) der Naturschutzverordnung eine Amtsblattnotiz zu verfassen und verlautbaren zu lassen.

Reingeschrieben: 4.8.53
Verglichen:
Abgefertigt: 6. Aug. 1953

62

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Z. L. A. III/2-154/3n-1953 WIEN, am ..... 19.....

Betrifft: Türkenhöhle,
Unterschutzstellung,
Berufung.

B e s c h e i d .

Der von Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach, Wiesmath, eingebrachten Berufung vom 14.August 1953 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt vom 24.Juli 1953, Zl.IX-1132/4, wird k e i n e Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verfahren zur Erklärung der Höhle zum Naturdenkmal gem. §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.39/1952, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. In der von der Wurmbrand'schen Gutsverwaltung Steyersberg abgegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 18.Mai 1953 wird ausdrücklich vermerkt, daß von Seiten der Gutsverwaltung gegen eine Unterschutzstellung der Höhle k e i n e r l e i Einwände bestehen. Die Herausgabe des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft zur Unterschutzstellung der Türkenhöhle auf Parz.Nr.1365, Kat.Gem.Hollenthon, ist daher zu Recht erfolgt und wird hiemit vollinhaltlich bestätigt.

Die im Punkt 2 der Berufung angeführten Befürchtungen sind unzutreffend, da es, wie die Praxis ergab, bei keiner der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen zu Differenzen zwischen Eigentümer und Besucher gekommen ist, wenn die Schutzbestimmungen richtig eingehalten wurden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1.) Herrn Ernst Wilhelm Wurmbrand-Stuppach durch Wurmbrand'sche Gutsverwaltung Steyersberg in S t e y e r s b e r g , Bez.Neunkirchen,

2.) die Bezirkshauptmannschaft in Wr.Neustadt unter Rückschluß des Aktenheftes,

3.) den Herrn Bürgermeister in Hollenthon.

N.Ö.Landesregierung:
I.A.
Dr.Rintersbacher
Hofrat

Va.angerecht.

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt
Eing. 21. SEP. 1953
Zahl IX-1132/6